
**Gebühren- und Honorarordnung
für Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Hochschule Darmstadt
vom 03.05.2004 in der Fassung vom 07.11.2017**

1 Gebührenordnung

1.1 Gebühren für Fort- und Weiterbildung

1.2 Rücktrittsregelung

2 Richtlinien für die Tätigkeit und die Vergütung von Lehrbeauftragten

2.1 Allgemeines

2.2 Vergütung und Qualifikation

2.3 Vergütung zusätzlicher Leistungen

2.4 Einzelfallregelung

3 Gültigkeit

1 Gebührenordnung

Diese Gebührenordnung gilt für alle Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung der EHD mit Ausnahme von Arbeitstagen und Foren.

1.1 Gebühren für Fort- und Weiterbildung

Die Teilnehmerinnen haben folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Bei Seminaren an der EHD oder in einer auswärtigen Tagungsstätte mit einem/einer Leiterin beträgt die Seminargebühr pro Tag € 70,-.
- b) Bei Seminaren an der EHD oder in einer auswärtigen Tagungsstätte mit zwei Leiterinnen beträgt die Seminargebühr pro Tag € 100,-.
- c) Seminare mit einer Leiterin/einem Leiter finden ab einer MindestteilnehmerInnenzahl von 12 Personen, in begründeten Ausnahmefällen auch mit 9 Personen, statt.
- d) Seminare mit zwei Leiterinnen finden bei einer MindestteilnehmerInnenzahl von 12 Personen statt.
- e) Supervisionsveranstaltungen sind preislich gleichgestellt.
- f) Die Seminare der EHD finden vorrangig an der Hochschule statt. Beim Stattfinden an einem auswärtigen Tagungsort entstehen zusätzliche Kosten für Übernachtung und Verpflegung, die von den Teilnehmerinnen direkt mit dem Tagungshaus abzurechnen sind.

1.2 Rücktrittsgebühren

- a) Rücktrittsmeldungen sind schriftlich einzureichen.
- b) Wer sich zu einer Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung anmeldet und nach Versendung der schriftlichen Seminarbestätigung/Rechnung von der Anmeldung zurücktritt, hat stets eine Verwaltungsgebühr von 40,00 Euro zu zahlen.
- c) Besteht eine Warteliste, wird vonseiten der EHD versucht, den Platz durch eine Person der Warteliste wieder zu besetzen. Ist dies nicht möglich, besteht auch die Möglichkeit, dass die Person, die die Anmeldung storniert hat eine/n geeignete/n ErsatzteilnehmerIn nennt. Wird der freigewordene Seminarplatz wieder besetzt, fällt nur die Verwaltungsgebühr in Höhe von € 40,00 an. Kann der Platz nicht wieder besetzt werden, oder erscheint eine angemeldete Person nicht zum Seminar, entsprechen die Rücktrittsgebühren dem Seminarbeitrag. Bei mehrsemestrigen Weiterbildungen berechnen sich die Ausfallkosten von der Gesamtgebühr. Dem/der Zurücktretenden bleibt es vorbehalten, einen eventuell geringeren Schaden nachzuweisen.

• Rücktritt bis zum Anmeldeschluss	kostenfrei
• Rücktritt nach Erhalt der Rechnung	€ 40,00
• Bei Wiederbesetzung durch NachrückerIn oder ErsatzteilnehmerIn	keine weiteren Kosten
• Kein/e NachrückerIn/ErsatzteilnehmerIn vorhanden <i>oder</i> • bei Nichterscheinen	Rücktrittskosten entsprechen dem Seminarbeitrag

- d) Für nicht in Anspruch genommene Verpflegungs- und/oder Übernachtungsleistungen in einem auswärtigen Tagungshaus können Ausfallkosten des Tagungshauses entstehen. Dem/Der Zurücktretenden bleibt es vorbehalten, einen evtl. geringen Schaden nachzuweisen).

2 Richtlinien für die Tätigkeit und die Vergütung von Lehrbeauftragten

2.1 Allgemeines

LeiterInnen von Seminaren sind

- (a) entweder Lehrbeauftragte oder
- (b) hauptamtlich Lehrende der EHD.

Lehrbeauftragte sind nebenberuflich tätig und nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.

Hauptamtlich Lehrende der EHD können gem. §7 Abs. 3 der Lehrverpflichtungsordnung der Evangelischen Hochschule Darmstadt vom 13.03.2012 in der Fassung vom 15.09.2015 Angebote in der Abteilung Fort- und Weiterbildung, sofern sie stattfinden, im Verhältnis 1:1 auf das Lehrdeputat anrechnen. Wegen der Auswirkungen auf die langfristige Studienplanung sind entsprechende Angebote bereits im Vorlauf mit dem/der Dekan/in des abgebenden Fachbereichs zu erörtern und eine Stellungnahme einzuholen.

2.2 Vergütung und Qualifikation

Vergütung:

Lehrbeauftragte erhalten für ihre Lehrtätigkeit pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) € 50,- bzw. ein Honorar von € 400,- pro Tag.

Qualifikation der Lehrbeauftragten:

Abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule. Weiterhin ist

i.d.R. erforderlich:

- a) eine mehrjährige qualifizierte Praxis in dem zu lehrenden Gebiet.
- b) eine einschlägige Lehrerfahrung.
- c) je nach Art der Lehrveranstaltung: eine mindestens dreijährige Zusatzweiterbildung mit Abschluss (Zertifikat) oder sonstige ausgewiesene Zusatzqualifikationen im Lehrgebiet.

Ausfall von Seminaren:

Können Lehrbeauftragte das Seminar wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht durchführen, so entfällt der Anspruch auf die Vergütung.

2.3 Vergütung zusätzlicher Leistungen

- a) Die Vergütung für die Erteilung von Leistungsnachweisen ist mit dem Honorar für den Lehrauftrag abgegolten.
- b) Fahrtkosten (ausgenommen innerhalb von Darmstadt) werden für die 2. Klasse Bundesbahn auch bei Benutzung des eigenen Pkw erstattet. Begründete Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich.

2.4 Einzelfallregelung

Der geschäftsführende Professor/die geschäftsführende Professorin der Abteilung Fort- und Weiterbildung kann im Einzelfall von den genannten Regelungen abweichen und unter Wahrung wirtschaftlicher Grundsätze insbesondere Zulagen zu den genannten Honoraren gewähren.

3 Gültigkeit

Diese Gebühren- und Honorarordnung tritt nach Kenntnisnahme durch das Kuratorium zum 01.01.2018 in Kraft.

Darmstadt, den 08.11.2017

Die Vorsitzende des Senats
Prof. Dr. Marion Großklaus-Seidel
Präsidentin